

Landkreis Osnabrück  
Der Landrat  
Straßenverkehrsabteilung  
Am Schölerberg 1  
49082 Osnabrück



Auskunft erteilt: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: bussgeldstelle@Lkos.de  
Zimmernummer: [REDACTED]  
Datum: 23.04.2013

Landkreis Osnabrück, Postfach 25 09, 49015 Osnabrück

DV 04 0,58 Deutsche Post



\*541\*0000291\*

Herrn

515.47.304493.5

W [REDACTED]

49661 Cloppenburg

Sprechzeiten:  
Montag-Freitag 8.00 - 13.00 Uhr  
Donnerstag 8.00 - 17.30 Uhr

**Aktenzeichen**  
515.47.304493.5  
Bitte stets angeben

02.04.2013 12:32



geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

### Anhörung im Bußgeldverfahren

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihnen wird vorgeworfen, am 02.04.2013, um 12:32 Uhr in Gemarkung Bramsche BAB 1, KM 209,471, Richtungsfahrbahn Münster, als Führer(in) des PKW, CLP [REDACTED] folgende Ordnungswidrigkeit nach § 24 StVG begangen zu haben:

Siehe Anlage

Nach § 55 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gebe ich Ihnen hiermit Gelegenheit, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Sie sind aber in jedem Fall - auch wenn Sie die Ordnungswidrigkeit nicht begangen haben - verpflichtet, die Angaben zu Ihrer Person im Anhörungsbogen (durch Ausfüllen der Nr. 1 auf der Rückseite) zu berichtigen oder zu vervollständigen, jedoch nur soweit die Angaben unrichtig oder unvollständig sind. Die Verletzung dieser Pflicht ist nach § 111 OWiG mit Geldbuße bedroht. Der ausgefüllte Anhörungsbogen ist **innerhalb einer Woche** ab Zugang dieses Schreibens zurückzusenden.

Sie sind nicht verpflichtet, zur Sache auszusagen. Äußern Sie sich nicht zur Sache oder erheben Sie Einwendungen gegen den Vorwurf, werde ich entscheiden, ob weitere Ermittlungen vorgenommen werden, das Verfahren eingestellt oder ohne weitere Mitteilung von mir ein Bußgeldbescheid erlassen wird. Der Erlass eines Bußgeldbescheides ist mit Kosten (Gebühren und Auslagen) verbunden.

Hat eine andere Person die Ordnungswidrigkeit begangen, teilen Sie bitte innerhalb einer Woche neben Ihren Personalien zusätzlich die Personalien der verantwortlichen Person unter Nr. 3 "Angaben zur Sache" mit, hierzu sind Sie nicht verpflichtet. Ich weise jedoch darauf hin, dass das beim Pass- und Personalausweisregister hinterlegte Foto zur Feststellung der Fahrerin oder des Fahrers herangezogen werden kann, wenn Sie bestreiten, selber gefahren zu sein, oder wenn Sie innerhalb von einer Woche keine Angaben dazu machen, wer gefahren ist.

Falls nicht festgestellt werden kann, wer zur Tatzeit das Fahrzeug geführt hat, kann Ihnen als Halter des Kraftfahrzeuges gemäß § 31 a StVZO die Führung eines Fahrtenbuches auferlegt werden.

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten in einer automatisierten Datei gespeichert.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

[REDACTED]

**Anlage zum Schreiben vom 23.04.2013 für Aktenzeichen: 515.47.304493.5**

**Tatvorwurf:**

Sie hielten bei einer Geschwindigkeit von 118 km/h den erforderlichen Abstand von 59 m zum vorausfahrenden Fahrzeug nicht ein. Ihr Abstand betrug 24 m und damit weniger als 5/10 des halben Tachowertes. Toleranzen sind zu Ihren Gunsten berücksichtigt.

ERLÄUTERUNG: Messung erfolgte nach begründetem Anfangsverdacht.

§ 4 Abs. 1, § 49 StVO; § 24 StVG; 12.5.1 BKat

**Beweismittel:** VIDIT Verkehrskontrollsystem

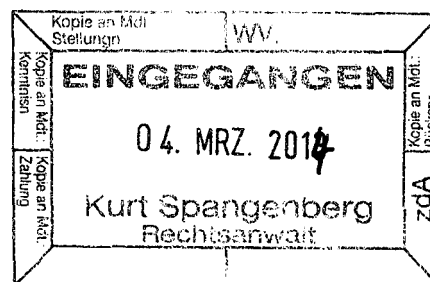
**Zeugen:** Herr POK [REDACTED] Autobahnpolizei



**Amtsgericht Bersenbrück**

25.02.2014

6 OWi - 144 Js 82667/13 (575/13)



## B e s c h l u s s

In der Bußgeldsache

gegen

W [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in E [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED] 49661 Cloppenburg,  
Staatsangehörigkeit: nicht bekannt,

Verteidiger:  
Rechtsanwalt Kurt Spangenberg, Osterstr. 12, 49661 Cloppenburg

wegen Ordnungswidrigkeit

wird das Verfahren gemäß § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)  
eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt  
die Staatskasse.

[REDACTED]  
Richterin

Ausgefertigt  
Amtsgericht Bersenbrück, 03.03.2014

[REDACTED] Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle